

Bundesrathsbeschuß

betreffend

die Ausweisung von vier Ausländern aus der Schweiz.

(Vom 22. März 1884.)

Der schweizerische Bundesrath,
in Betracht,

daß die öffentliche Sicherheit in den letzten Monaten in Deutschland und Oesterreich durch mehrere kurz auf einander folgende Verbrechen gefährdet worden ist;

daß gegenwärtig zwei Individuen, Hermann Stellmacher und Anton Kammerer, welche während der letzten Jahre zeitweilig in der Schweiz sich aufgehalten hatten, in Wien unter der Anklage, jene Verbrechen, sämmtlich oder zum Theil, verübt zu haben, in Untersuchungshaft sich befinden;

daß die in der Schweiz aufhältlichen Ausländer v. Kennel, Schultze, Falk und Lissa mit Stellmacher und Kammerer sehr genaue persönliche Beziehungen unterhalten haben und mit denselben durch Gemeinschaft der Bestrebungen enge verbunden waren, ja daß zu ihren Lasten sogar eine Reihe von Thatumständen festgestellt ist, welche, wenn sie auch nicht eine eigentliche strafrechtlich zu verfolgende Theilnahme an jenen verbrecherischen Handlungen darthun, doch einer solchen nahe kommen, und daß sie den Nachforschungen der Behörden zur Entdeckung der Urheber der Verbrechen

nicht nur keinen Beistand geleistet, sondern vielmehr gesucht haben, die Behörden in Irrthum zu führen;

in Anwendung von Art. 70 der Bundesverfassung, also lautend:

„Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.“

b e s c h l i e ß t :

1. Aus dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft werden weggewiesen:

- 1) Friedrich Philipp von Kennel, aus Schwegenheim (Rheinbayern), Spengler, derzeit in Bern;
- 2) Moritz Schultze, aus Cottbus (Preußen), Schriftsetzer, derzeit in Bern;
- 3) Karl Falk, aus Höfbling (Steiermark), Schneider, derzeit in Freiburg;
- 4) Mathias Lissa, aus Celiw (Böhmen), Schneider, derzeit in Bern.

2. Die Regierungen der Kantone Bern und Freiburg werden beauftragt, diesen Beschluß zu vollziehen und sich zu diesem Behufe mit dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement in's Vernehmen zu setzen.

Bern, den 22. März 1884.

Im Namen des schweiz. Bundesraths,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



**Bundesrathsbeschluß betreffend die Ausweisung von vier Ausländern aus der Schweiz.
(Vom 22 März 1884.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.03.1884
Date	
Data	
Seite	233-234
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 272

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.